

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion**  
**Geschäftsführer Niko Remy, München**  
**Gültig ab 01.01.2020**

**§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "AGB") gelten für die geschäftlichen Aktivitäten der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion - Niko Remy (nachfolgend: "screenpulse Videoproduktion").

1.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von autorisierten Mitarbeitern der screenpulse Videoproduktion schriftlich bestätigt werden. Abweichende AGBs des Kunden werden für alle Verträge, die die screenpulse Videoproduktion mit dem Kunden abschließt, ausgeschlossen, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wird. Es sei denn, dass die screenpulse Videoproduktion deren Geltung ausdrücklich schriftlich (oder per Telefax) zustimmt.

1.3 Kunden sind im Sinne der folgenden AGB sowohl Privatpersonen als auch Unternehmer. Unternehmer im Sinne der AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

**§ 2 Angebot und Auftrag**

2.1 Alle Angebote der screenpulse Videoproduktion erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird.

2.2 Der Kunde erteilt einen Auftrag, indem er das Angebot der screenpulse Videoproduktion annimmt. Nur dann beginnt die screenpulse Videoproduktion, die im Angebot bezeichneten Leistungen zu erbringen. Bei Änderungen oder Ergänzungen erteilt der Kunde einen neuen Auftrag.

**§ 3 Werkvertrag**

**3.1. Auftragserteilung**

Mit Auftragserteilung wird ein Werkvertrag mit der screenpulse Videoproduktion geschlossen. Das Werk besteht in Nutzungsrechten. Die Nutzungsrechte ermöglichen dem Auftraggeber die wirtschaftliche Nutzung des Werks.

**3.2. Rubrum**

Das Rubrum des Werkvertrags ist das Rubrum des Angebots.

**3.3 Redakteur**

Redakteur ist derjenige, der gegenüber dem Produzenten berechtigt ist, Abschnitte des Werkes im Sinne der folgenden Regelungen abzunehmen. Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so wird bei der Erteilung oder spätestens bei der Ausführung des Auftrags festgelegt, welcher der Auftraggeber der Redakteur ist. Wenn kein Redakteur explizit benannt wird, ist der Redakteur der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner.

**3.4. Fassungen, Szene, Abschnitt**

Der Auftrag wird schrittweise ausgeführt. Nach jedem Arbeitsschritt erhält der Redakteur zur Abstimmung eine Fassung. Die erste Fassung ist in der Regel eine Zusammenstellung von Moodboards zur Stilauswahl oder ein animiertes Storyboard-Video. Höhere Fassungen sind in der Regel ein Video, Storyboard, Drehbuch, Konzept, Treatment, Layout etc. Eine Fassung gliedert sich in einzelne Szenen bzw. Slides. Die Szenen bzw. Slides bestehen aus Bild- und Kommentarteil. Abschnitte sind die Bild- bzw. Kommentarteile, d.h. Bild- und Kommentarteil einer Szene sind

getrennte Abschnitte.

### 3.5. Korrekturen

Nach der Vorlage/Zusendung einer Fassung kann der Redakteur Korrekturen an einzelnen Abschnitten der vorgelegten Fassung schriftlich, telefonisch oder per Mail übermitteln. Grundlage der Korrekturen sind die vorab festgelegten inhaltlichen oder stilistischen Vorgaben des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs.

### 3.6. Abschnittsweise Abnahme

Die Abschnitte der Fassung, die der Redakteur entsprechend seiner Rückmeldung nicht korrigieren will, gelten als abgenommen und können unverändert in die nächste Fassung übernommen werden. Abgenommene Abschnitte gelten in den folgenden Fassungen als Vorgabe des Kunden.

### 3.7. Anzahl der Fassungen

Die maximale Anzahl der Fassungen innerhalb des Leistungsumfangs eines Angebots ist drei; es sei denn, die screenpulse Videoproduktion bietet schriftlich eine andere maximale Anzahl an.

### 3.8. Leistungserweiterungen

Im Falle eines verbindlichen Angebotes ist der angegebene Preis nur insoweit verbindlich, soweit sich nach Auftragserteilung nicht Erweiterungen der Leistungen ergeben, die die screenpulse Videoproduktion nicht zu vertreten hat. Dazu gehören:

#### 3.8.1. Änderungen

Eine Änderung ist eine Erweiterung des vereinbarten Leistungsumfangs bzw. ein Wechsel der Vorgabe. Eine Änderung der Vorgabe liegt insbesondere dann vor, wenn die Länge eines Videos die vereinbarte Länge übersteigen soll.

#### 3.8.2. Nachträgliche Korrekturen

Nachträgliche Korrekturen sind Korrekturen an Abschnitten einer Fassung, die bereits abgenommen wurden, oder Korrekturen, die vorhergehenden Vorgaben widersprechen, sie erweitern oder abändern, wie etwa zusätzliche Szenen, zusätzliche Figuren oder, wenn der in der ersten Fassung ausgewählte Stil geändert werden soll. Eine nachträgliche Korrektur liegt insbesondere dann vor, wenn der Kommentar geändert werden soll, nachdem er von einem Sprecher bereits aufgenommen wurde. Im Fall einer erneuten Sprachaufnahme und eines nachträglichen Stilwechsels entstehen zwingend Zusatzkosten.

### 3.9. Zusätzliches Material

Falls die vom Kunden vor der Auftragserteilung übermittelten Vorgaben bzw. das gelieferte und zu bearbeitende Material nicht den Anforderungen an die beauftragte Leistung entsprechen, werden die deshalb erbrachten Mehrleistungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 3.10. Rückmeldefristen

Die Übermittlung der Korrekturen heißt Rückmeldung. Die Rückmeldefrist beträgt drei Werktage. Das bedeutet, wenn die screenpulse Videoproduktion eine Fassung vorlegt hat, ist der Kunde verpflichtet, diese Fassung spätestens bis zum dritten darauffolgenden Arbeitstag zu prüfen und Korrekturen zu übermitteln. Nach dieser Frist gilt die vorgelegte Fassung als abgenommenes Endergebnis.

### 3.11. Überschreitung der Rückmeldefrist

Korrekturen, die nach der Rückmeldefrist übermittelt werden, sind nachträgliche Korrekturen und werden gesondert berechnet, d.h. Mehraufwendungen durch verspätete Rückmeldung gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit verspätete Rückmeldungen zu einer verzögerten Fertigstellung führen, ist die screenpulse Videoproduktion von der Verpflichtung zur termingerechten Lieferung entlassen. Eine solche verspätete Fertigstellung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

### 3.12. Endabnahme, Endfassung

Wenn die letzte Fassung übermittelt wurde oder der Redakteur innerhalb der Rückmeldefrist keine Änderungswünsche an der zuletzt vorgelegten Fassung hat, gilt der Auftrag insgesamt als endgültig abgenommen. Die zuletzt vorgelegte Fassung ist dann die Endfassung.

### 3.13. Abschluss

Die Endfassung wird auf einem Server zum Download bereitgestellt. Die Datenrate ist hoch, um die beste Qualität zu gewährleisten. Wenn das Endergebnis direkt in eine Website eingebunden werden soll, muss der Kunde es von der screenpulse Videoproduktion ggf. in eine Fassung mit niedrigerer Datenrate konvertieren lassen, um anvisierte Ladezeiten zu erreichen. Mit der Bereitstellung der Endfassung ist der Auftrag abgeschlossen.

## **§ 4 Kündigung**

Die screenpulse Videoproduktion und der Kunde können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht. Die screenpulse Videoproduktion kann in diesem Fall anteilige Vergütung verlangen. Die Höhe richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen. Es werden nach der

1. Fassung: 50%,
2. Fassung: 75%,
3. Fassung: 100%

des im Angebot benannten Betrags fällig. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 5 Fristen, Termine, Lieferzeit und Lieferhindernisse des Werkvertrags**

5.1 Angaben zum Liefer- oder Fertigstellungstermin durch die screenpulse Videoproduktion stellen lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Eine Frist beginnt frühestens mit der Absendung einer Auftragsbestätigung.

5.2 Verzögerungen zur endgültigen Klärung aller Auftragsbedingungen, technischer Einzelheiten, der Beibringung der vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen zu beschaffenden Beistellungen wie etwa Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, welche zur Bearbeitung notwendig sind, verlängern die Lieferzeiten entsprechend. Ausfallkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.3 Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 3.2 von länger als 3 Monaten sind beide Seiten berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung bzw. Fertigstellung vom Produktionsvertrag zurückzutreten.

5.4 Wenn die screenpulse Videoproduktion zugesagte Beistellungen nicht erhält, ist die screenpulse Videoproduktion berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die screenpulse Videoproduktion verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren.

5.5 Vom Redakteur gewünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend der für die Ausführung der Änderungen benötigten Zeit.

5.6 Sollte die screenpulse Videoproduktion aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht zur termingerechten Auslieferung oder Fertigstellung in der Lage sein, werden die Lieferfristen um die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung liegt beispielsweise dann vor, wenn das Drehen des Films an dem ursprünglich hierfür geplanten jeweiligen Tag auf Grund der Witterungsbedingungen nicht möglich oder aus Sicht der screenpulse Videoproduktion nicht sinnvoll erscheint. Gleiches gilt, wenn auf Grund von Krankheit eines Schauspielers, Regisseurs oder Kameramanns bzw. einer für die Herstellung der Produktion maßgeblichen sonstigen Person oder auf Grund nicht von der screenpulse Videoproduktion

verursachten Ausfalls sonstiger Produktionsmittel (wie z.B. Tieren, Requisiten) zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

## **§ 6 Nutzungsrechte**

6.1 Der Kunde kann, wie im Angebot festgelegt, folgende Nutzungsrechte erwerben:

### 6.1.1 Web-Hosting-Recht

Das Recht, das Werk auf dem eigenen Web-Server zu speichern, so dass es von der Internetseite des Kunden abgerufen werden kann. Die von der screenpulse Videoproduktion gelieferten Videodateien dürfen dabei jedoch nicht verändert oder umkodiert werden. Insbesondere dürfen die in den Meta-Tags enthaltenen Urheberangaben gem. § 13 UrhG nicht entfernt werden.

### 6.1.2 Youtube-Veröffentlichungsrecht

Das Recht das Werk auf den Youtube-Kanal des Kunden hochzuladen. Von Youtube werden beim Hochladen die Meta-Tags standardmäßig entfernt. Darum muss bei Verwendung auf Youtube dort der Text

<https://screenpulse.de> Videoproduktion Filmproduktion München  
als Urheberangabe ans Ende der Beschreibung eingefügt werden.

### 6.1.3 Recht für geschaltete Werbung

Das Recht, das Werk als geschaltete Werbung auf entsprechende Portale wie Facebook, Instagram u.a. zu verwenden.

### 6.1.4 Vorführungsrecht

Das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen, ggf. als Live-Sendung öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der Bild- bzw. Tonträger. Das Vorführrecht bezieht sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmformate (auch 70, 35, 16, 8 mm) sowie elektromagnetische (Video-) Systeme und umfasst die gewerbliche und die nicht-gewerbliche Filmvorführung. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion in Lichtspieltheatern, auf Messen, Verkaufsausstellungen (POS), Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

### 6.1.5 Archivierungsrecht

Das Recht, die Produktion für eigene Zwecke sowie für Zwecke Dritter selbst oder durch Dritte zeitlich unbegrenzt in Archiven aufzubewahren oder auf Datenbanken zu speichern und abrufbar zu halten sowie beliebig oft zu reproduzieren wie auch nicht-kommerziell - insbesondere für Schulungs- und Repräsentationszwecke - vorzuführen.

6.1.6 Alle Nutzungsrechte werden nicht-exklusiv erworben.

6.1.7 Alle Nutzungsrechte können zeitlich beschränkt werden oder unbeschränkt vergeben werden.

6.1.8 Alle Nutzungsrechte können räumlich beschränkt oder unbeschränkt vergeben werden.

6.2 Folgende Rechte müssen gesondert verhandelt werden:

### 6.2.1 Senderecht

### 6.2.2 Videogrammrecht

### 6.2.3 Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

### 6.2.4 Synchronisationsrecht

### 6.2.7 Merchandisingrecht

6.2.8 Alle Nutzungsarten, die nicht genannt sind oder, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht bekannt sind.

6.3 Ausgenommen von der oben genannten Rechteeinräumung sind folgende Nutzungsrechte:

6.3.1 Die von der GEMA und von der GVL verwalteten Rechte.

6.3.2 Die etwa am Begleitmaterial entstandenen Schutzrechte.

6.3.3 Das Ausschnittsrecht

Das Recht, Ausschnitte aus der Produktion in andere Produktionen aufzunehmen und diese im vorbeschriebenen Umfang auszuwerten sowie Ausschnitte aus der Produktion zu Werbezwecken (z.B. in Programmvorschaueen, im Fernsehen, im Kino auf Videogrammen, über weltweite Kommunikationsnetze, insbesondere dem Internet oder in Druckschriften) zu verwenden.

6.3.4 Bearbeitungsrecht

Das Recht, das Werk – unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte – zu kürzen, zu teilen, mit anderen Werken zu verbinden, den Titel neu festzusetzen, die Musik auszutauschen oder die Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten oder umzugestalten oder durch Werbung oder durch andere Sendungen zu unterbrechen, mit Promotion- und Sponsorhinweisen zu versehen, Crawls oder ähnliches einzublenden und im Wege der Bildschirmtext Werbung oder anderes einzublenden, sowie das Recht zur Verwertung der bearbeiteten oder umgestalteten Produktion in demselben Umfang wie hinsichtlich der Produktion selbst.

6.3.5 Tonträgerrecht

Das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern.

6.4. Copyright-Vermerk

Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk im Werk ggf. im Abspann zu zeigen.

## **§ 7 Referenznutzung**

Die screenpulse Videoproduktion hat das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle bzw. Showreel) zu zeigen oder vorzuführen zu lassen. Ebenso hat sie das Recht, das Video oder Ausschnitte davon in seinen Werbematerialien, insbesondere seiner Homepage, seinem Youtube-, Vimeo-Kanal oder bei sonstigen Providern zur Eigenwerbung zu verwenden. Dieses Recht steht auch den beteiligten Mitarbeitern (in fester Anstellung oder freie Mitarbeiter) in Bezug auf die von ihnen jeweils bearbeiteten/erstellten Passagen/Leistungen zu.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt / Rechtevorbehalt**

8.1 Die screenpulse Videoproduktion behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten, bearbeiteten und/oder gelieferten Materialien bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen vor. Insbesondere werden die Nutzungsrechte eines Videos erst nach dem vollständigen Begleichen aller Forderungen übertragen.

8.2 Wenn bei der screenpulse Videoproduktion urheberrechtliche Nutzungs- Leistungsschutz- oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Leistungen entstehen oder erworben werden, so erfolgt die Rechteübertragung aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Vergütung der bei der screenpulse Videoproduktion in Auftrag gegebenen Leistungen. Vorher darf ein im Auftrag produziertes Video nicht verwendet werden.

8.3 Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die screenpulse Videoproduktion berechtigt.

8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die verarbeitete neue Sache hat der Kunde auf

das Eigentum der screenpulse Videoproduktion unverzüglich hinzuweisen.

8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die screenpulse Videoproduktion berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Mitarbeitern der screenpulse Videoproduktion den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

#### 8.6 Verwertung der Vorbehaltsware

Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt folgendes: Die screenpulse Videoproduktion ist auch ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig zu verwerten. Der bei der Verwertung erzielte Erlös wird abzüglich der dabei entstandenen Kosten und Zinsen auf die offene(n) Forderung(en) angerechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt. An die screenpulse Videoproduktion abgetretene Forderungen können wir unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der der screenpulse Videoproduktion entstandenen Kosten und Zinsen mit dem Kaufpreis verrechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt.

### **§ 9 Anpassung der Leistungen von Lieferanten**

Lieferanten der screenpulse Videoproduktion stimmen der Anpassung Ihrer Leistungen an die Verwendung im Rahmen der Produktion zu. Sie verpflichten sich, der screenpulse Videoproduktion sowohl die zu Ihrer Leistung gehörenden Projekt-Dateien als auch die Quelldateien bereitzustellen. Insbesondere stimmen Sie zu, dass ihre Leistung in verschiedenen Varianten verwendet werden kann.

### **§ 10 Gewährleistung - Allgemeines**

10.1 Die im Internet, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen der screenpulse Videoproduktion enthaltenen Angaben über Leistungen und Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

10.2 Wenn von der screenpulse Videoproduktion eine Leistung beschrieben oder sonstige Angaben über eine Leistung gemacht werden (bspw. In Preislisten, Kalkulationen, Katalogen, Briefverkehr, etc.) gilt dies nicht als ausdrücklich bedungene Eigenschaft der Leistung. Die screenpulse Videoproduktion ist dazu berechtigt von den getätigten Beschreibungen und Angaben abzugehen, wenn:

- die Abweichungen zumutbar sind und/oder
- die Brauchbarkeit nicht unzumutbar eingeschränkt wird und/oder
- technische Notwendigkeit für die Abweichung besteht.

### **§ 11 Gewährleistung für Sachmängel**

11.1. Die screenpulse Videoproduktion gewährleistet nach näherer Maßgabe von §2 und §3, dass die von uns hergestellte Produktion die von uns bei Vertragsabschluss angegebenen Leistungsmerkmale erfüllt. Insbesondere werden wir die Produktion in einer Qualität herstellen, die sich an dem Qualitätsstandard der Beispiele auf der Internetseite der screenpulse Videoproduktion orientiert. Hierbei handelt es sich um eine Beschaffenheitsvereinbarung, nicht aber um eine Beschaffenheitsgarantie. Eine Beschaffenheitsgarantie muss vielmehr ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Mangels ausdrücklich vereinbarter Beschaffenheitsmerkmale leisten wir Gewähr dafür, dass sich die von uns hergestellte Produktion für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen dieser Art

üblich ist und die der Kunde erwarten kann.

11.2. Die Länge eines Filmwerkes bzw. der Umfang eines Tonträgers ergibt sich aus dem Angebot. Eine etwaige Über- oder Unterschreitung der tatsächlichen Abspieldauer der Produktion von der im Angebot vereinbarten Laufzeit um bis zu 5 % stellt keinen Sachmangel der Produktion dar. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Endfassung nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.

11.3. Die Beurteilung von Farben /Tönen wird subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen. Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben/Töne bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen des zuständigen Technikers/Tonmeisters. Ein anderer Geschmack des Kunden ist kein Sachmangel.

11.4 Im Falle, dass der Leistung von der screenpulse Videoproduktion Mängel anhaften, die offenkundig sind, ist der Kunde verpflichtet diese binnen einer Woche, ab dem Zeitpunkt an dem die Leistung an den Kunden aufgrund des Vertrages übergeben wurde bzw. der Kunde zur Abnahme aufgefordert worden war, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, hat dies den Ausschluss der Gewährleistung zur Folge.

11.5 Nimmt der Kunde eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln gemäß § 437 BGB nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.

11.6 Die Abnahme von Filmwerken, Video- bzw. Tonaufnahmen bedeutet insbesondere eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter hat der screenpulse Videoproduktion unverzüglich nach Vorführung der Endfassung die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Erfolgt dies innerhalb einer Woche nicht, gilt die künstlerische und technische Qualität als gebilligt. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn die hergestellten Aufnahmen nach einem objektiven, handelsüblich nachvollziehbaren Maßstab den künstlerischen Vorgaben des Geschäftspartners bzw. dem genehmigten Drehbuch entsprechen und keine schwerwiegenden technischen Mängel aufweisen. Besteht die Mängelrüge zu Recht, steht es der screenpulse Videoproduktion frei, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Ersatzlieferung, Preisminderung oder Schadenersatz zu leisten. Betrifft die Mängelrüge Ton- bzw. Bildtonaufnahmen muss die screenpulse Videoproduktion die Möglichkeit der Prüfung erhalten. Zum Nachbesserungsversuch wird der screenpulse Videoproduktion eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Die screenpulse Videoproduktion ist innerhalb dieser Frist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Aufgrund der Subjektivität von Ton- und Bildtonaufnahmen sowie der handelsüblichen Abweichungen aufgrund von Material- und Techniqueigenschaften liegt die Ton- und Farbabstimmung im Ermessen der screenpulse Videoproduktion.

11.7 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

11.8 Nimmt der Kunde die screenpulse Videoproduktion ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er der screenpulse Videoproduktion alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Materials entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er ihre Inanspruchnahme leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

11.9 Hat der Geschäftspartner den Leistungsgegenstand nach Feststellung eines offenkundigen und/oder versteckten Mangels weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen bzw. hätte der Geschäftspartner den Mangel feststellen müssen und hat er den Leistungsgegenstand weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen, folgt daraus der Ausschluss der Gewährleistung.

11.10 Allfällige Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur dann geltend machen, wenn diese aus

dem gleichen Vertragsverhältnis bestehen. Wird ein unverhältnismäßig hoher Anteil der Gegenleistung zurückgehalten, ist die screenpulse Videoproduktion nicht zur Gewährleistung verpflichtet.

## **§ 12 Gewährleistung für Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter**

12.1 Der Kunde gewährleistet, dass der auftragsgemäßen Leistungserbringung seitens der screenpulse Videoproduktion keine Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile, Verwaltungsakte, oder sonstige Rechtsetzungsakte bzw. Rechtsquellen entgegenstehen. Der Kunde gewährleistet weiter, dass er sämtliche zur Auftragserteilung an der screenpulse Videoproduktion erforderlichen Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Auswertungsrechte, sonstige Rechte, Bewilligungen, Freistellungen und Genehmigungen erworben hat bzw. zur Auftragserteilung autorisiert und bevollmächtigt ist. Der Geschäftspartner stellt die screenpulse Videoproduktion hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Forderungen Dritter (Urheber, Verlage, Plattenfirmen, Verwertungsgesellschaften, Werknutzungsberechtigten, Leistungsschutzberechtigten und sonstigen Rechteinhabern) frei.

12.2. Die screenpulse Videoproduktion leistet Gewähr dafür, dass die hergestellte Produktion frei von Rechten Dritter ist, welche die vertragsgemäße Nutzung der Produktion einschränken oder ausschließen.

12.3. Der Kunde wird die screenpulse Videoproduktion unverzüglich schriftlich und umfassend informieren, falls Dritte ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Der Kunde ermächtigt die screenpulse Videoproduktion bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen, sofern eine ausschließlich von uns zu vertretende Schutzrechtsverletzung in Streit steht. Machen wir von dieser in unserem Ermessen stehenden Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung insgesamt oder teilweise anerkennen. Ferner sind wir in diesem Fall verpflichtet, die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung von Rechtsanwälten bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren) freizustellen, sofern und soweit die Ansprüche des Dritten nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

12.4. Wird die vertragsgemäße Nutzung der an den Kunden überlassenen Produktion durch Schutzrechte Dritter tatsächlich aus von uns zu vertretenden Gründen beeinträchtigt, leisten wir nach unserer Wahl zunächst dadurch Gewähr, dass wir entweder die Produktion so abändern, dass diese aus dem Schutzbereich der Drittrechte herausfällt, gleichwohl aber die vertraglich vereinbarte bzw. vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit aufweist, oder die Befugnis erwirken, dass der Kunde die Produktion uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß nutzen kann.

12.5. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der screenpulse Videoproduktion nicht.

## **§ 13 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Daten auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

## **§ 14 Vergütung, Teilzahlungen, Zahlungsverzug des Kunden**

14.1 Für die Berechnung der geschuldeten Vergütung wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, der von der screenpulse Videoproduktion im Angebot angegebene Preis ohne jeden Abzug zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

14.2 Die screenpulse Videoproduktion ist berechtigt, für ihre Leistungen und/oder für Auftragsänderungen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Sofern im Angebot keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, bestimmt sich die Fälligkeit der vom Kunden für die Herstellung

der Produktion zu leistenden Vorauszahlungen nach folgenden Regelungen:

- Die screenpulse Videoproduktion kann eine Vorauszahlung von 50% der Auftragssumme vor Drehbeginn bzw. bei Abgabe einer ersten Fassung gem. § 3 abrechnen.
- Mit der Bereitstellung der 2. Fassung gem § 3 ist die screenpulse Videoproduktion berechtigt, 25 % des im Angebot benannten Herstellungspreises in Rechnung zu stellen.
- Mit der Endabnahme der Produktion durch den Kunden ist die screenpulse Videoproduktion berechtigt, den Restbetrag des Gesamtpreises in Rechnung zu stellen.

Liefert die screenpulse Videoproduktion vor dem Fertigstellungstermin weitere Fassungen, können diese von der screenpulse Videoproduktion sofort in Rechnung gestellt werden.

Wird eine Vorauszahlung nicht erbracht, ist die screenpulse Videoproduktion berechtigt, die Fortsetzung der Auftragsarbeiten bis zur vollständigen Bezahlung der Vorauszahlung zu verweigern oder vom Auftrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Teilleistungen zurückzutreten.

14.3 Rechnungen der screenpulse Videoproduktion sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt oder mit Eintritt des Annahmeverzugs ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen. Nach Ablauf von zehn (10) Tagen nach dem Erhalt der Rechnung befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

14.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die screenpulse Videoproduktion berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Kann die screenpulse Videoproduktion einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

14.5 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist die screenpulse Videoproduktion unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß § 7 geltend zu machen.

## **§ 15 Produktionsrisiken, Versicherung**

15.1 Die finanziellen Risiken, die sich aus einer wetterbedingten oder durch Krankheit eines Schauspielers, Regisseurs oder Kameramanns bzw. einer für die Herstellung der Produktion maßgeblichen sonstigen Person bedingten Verschiebung von Drehterminen ergeben, sind nicht von dem im Angebot aufgeführten Preis mit abgedeckt. Demgemäß sind solche Mehrkosten, die der screenpulse Videoproduktion aus den vorstehend dargestellten Risiken entstehen und gegenüber dem Kunden belegt werden können, vom Kunden zu tragen.

15.2 Tritt während der Herstellung der Produktion ein von der screenpulse Videoproduktion nicht zu vertretender Umstand ein, der die vertragsgemäße Herstellung der Produktion auf Dauer verhindert (so genannte höhere Gewalt), behalten wir trotz unserer fehlenden Verpflichtung zur Leistung unseren Anspruch auf Zahlung des im Produktionsvertrag vereinbarten Gesamtpreises abzüglich derjenigen im Gesamtpreis enthaltenen Kosten bzw. Aufwendungen, die uns auf Grund des Erlöschens unserer Leistungspflichten tatsächlich nicht entstanden sind.

15.3 Auf den vor Vertragsabschluss zu äußernden Wunsch des Kunden und in Absprache mit ihm werden wir die in vorstehenden Ziffern 13.1 und 13.2 beschriebenen Produktionsrisiken angemessen versichern. Die insoweit entstehenden Kosten (insbesondere in Form der Versicherungsprämie) sind in vollem Umfang vom Kunden zu tragen.

15.4 Der Kunde ist verpflichtet, für den vollen Versicherungsschutz (insbesondere Filmnegativ-, Videobänder- und Lagerversicherung) der der screenpulse Videoproduktion übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen und ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits- oder Zweitmaterial zur Verfügung zu halten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen sowie dritte Rechteinhaber über diese AGB zu informieren bzw. deren Einverständnis zu holen.

## **§ 16 Allgemeine Bedingungen für Leistung und Berechnung**

16.1 Durch die Auftragserteilung versichert der Kunde, dass er zur Erteilung des Auftrages sowie zur Vornahme aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Verfügungen befugt ist, dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen und dass von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, etc.) wahrgenommene Rechte gewahrt sind. Der Kunde verpflichtet sich zur Lieferung sämtlicher für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Ausgangsmaterialien und aller begleitenden Unterlagen, übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die screenpulse Videoproduktion von etwa erhobenen Ansprüchen Dritter vollständig frei. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen ist die screenpulse Videoproduktion berechtigt, den Kunden als kopierberechtigt und zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.

16.2 Die Prüfung und Begutachtung von Film-, Video- und Tonmaterialien, die der screenpulse Videoproduktion übergebenen wurden, ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

16.3 Die screenpulse Videoproduktion ist berechtigt, zur Ausführung von Kundenaufträgen Subunternehmen einzuschalten.

16.4 Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann.

16.5 Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 100% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann.

Sollte die screenpulse Videoproduktion aufgrund einer fest bestellten Dienstleistung, eines Auftrags oder eines gebuchten Termins ihrerseits feste Bestellungen oder Buchungen getätigt haben, so werden anfallende, unabwendbare Kosten bei Absage des zugrundeliegenden Auftrags in voller Höhe weiterberechnet. Weitergehender Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.

16.6 Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Alle Sendungen und Rücksendungen von und zur screenpulse Videoproduktion sowie von und zu einem Subunternehmer oder auf Wunsch des Kunden von und zu einem anderen Auftragnehmer des Kunden erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden.

16.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von der screenpulse Videoproduktion schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 17 Filmtechnische, Videotechnische und sonstige technische Leistungsbedingungen**

17.1. Alle von der screenpulse Videoproduktion im Rahmen einer Produktion hergestellte Materialien insbesondere Audio- und Videodateien, Moodboards, Demofilme, Layouts, 3-D Modelle, Scripts, Titelvorlagen, sowie alle sonstigen zugehörigen von der screenpulse Videoproduktion hergestellten Dateien (z.B. Schnittlisten, Projekte, etc.) bleiben Eigentum der screenpulse Videoproduktion, unabhängig von der Vergütung der Leistung.

17.2. Werden auf Apparaturen der screenpulse Videoproduktion Bild- und /oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf ihren bzw. auf von den von der screenpulse Videoproduktion zur Verfügung gestellten Apparaturen aufgenommen worden sind, so übernimmt

die screenpulse Videoproduktion lediglich die Verpflichtung, die Umspielung / Verarbeitung fachmännisch durchzuführen. Die screenpulse Videoproduktion garantiert nicht, dass nicht von der screenpulse Videoproduktion erstelltes Material auf ihren Geräten einwandfrei wiedergegeben, verarbeitet oder kopiert werden kann.

17.3. Sind Film- oder Videoschnittarbeiten, die Erstellung oder Verarbeitung von Grafikdateien - z.B. für die Verwendung als Menüauswahl, Bauchbinde oder Filmtitel - sowie Tonaufnahmen und Tonmischungen von Filmen durch das Personal der screenpulse Videoproduktion vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, übernimmt die screenpulse Videoproduktion nur die Verpflichtung, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.

#### 17.4. Aufbewahrung und Speicherung

Aufbewahrung von Filmen und anderen: Die Aufbewahrung von der screenpulse Videoproduktion übergebenen digitalen oder analogen Bild- und Tondatenträgern oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrags unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung der screenpulse Videoproduktion, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

### **§ 18 Haftung und Haftungsbeschränkungen**

Die nachstehende Haftungsbegrenzung erstreckt sich bei Auftragserteilung auch rückwirkend auf das vorvertragliche Verhältnis:

18.1 Die screenpulse Videoproduktion übernimmt gegenüber ihren Geschäftspartnern Haftung nur bei grobem Eigenverschulden und bei grobem Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen und zwar in sämtlichen Fällen verschuldensabhängiger vertraglicher Ansprüche, positiver Vertragsverletzung und sonstiger unerlaubter Handlung. Die screenpulse Videoproduktion haftet in sonstigen Fällen des Eigenverschuldens für die im ersten Satz genannten Personen nur, wenn eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt wurde und auch nur dann, wenn es sich um typische Verletzungen dieser vertraglichen Pflicht handelt und der Schaden vorhersehbar war.

18.2 Die screenpulse Videoproduktion übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung hinsichtlich sämtlicher sonstiger über verschuldensabhängige Haftung hinausgehende Tatbestände bzw. Rechtsgrundlagen.

18.3 Die screenpulse Videoproduktion übernimmt keine Haftung und/oder Vorleistungen bei Nicht- oder Spätleistung seitens Dritter.

18.4 Die screenpulse Videoproduktion übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Beschädigung oder Löschung von Bild- bzw. Tonaufzeichnungen, wenn die gelieferten Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonträger fehlerhaft waren. Gleiches gilt insbesondere auch, wenn die Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonaufzeichnungen in digitalisierter Form auf Datenträger, per Internet, Glasfaseroptik und sonstige auch zukünftige Daten-, Bild bzw. Tonübertragungstechniken an die screenpulse Videoproduktion übertragen, geliefert bzw. gesendet werden und Datenverlust, Beschädigung oder Löschung aufgrund eines Fehlers der Datenübertragungsweise, -systems, bzw. -technik entstanden ist.

18.5 Wird seitens der screenpulse Videoproduktion fremdes Material für den Geschäftspartner gelagert bzw. aufbewahrt, so haftet die screenpulse Videoproduktion nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

18.6 Die screenpulse Videoproduktion übernimmt keine Haftung für die Rücksendung, -übertragung bzw. -lieferung von Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterial. Ebenso übernimmt die screenpulse Videoproduktion keine Haftung, wenn Daten-, Text-, Bild- oder Tonmaterial von oder zu einem Drittunternehmen übertragen, geliefert bzw. gesendet wird.

18.7 Die screenpulse Videoproduktion übernimmt auch dann keine Haftung, wenn die Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterialübertragung, -lieferung bzw. -sendung von einer durch die screenpulse Videoproduktion autorisierten Person durchgeführt wurde.

18.8 Der Geschäftspartner ist zu entsprechendem Versicherungsschutz seines Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterials verpflichtet.

18.9 Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen liegt die Beweislast in jedem Fall beim Kunden.

18.10 Für den Fall, dass die screenpulse Videoproduktion Auftragnehmerin ist, ist die Haftung für Schadenersatz und Gewährleistung auf die Höhe des Entgeltes des Werkvertrags begrenzt.

## **§ 19 Verjährung**

19.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung.

19.2 Soweit eine Haftung der screenpulse Videoproduktion auf Schadensersatz nicht nach Maßgabe der § 16 ausgeschlossen ist, verjähren Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, der auf der Mangelhaftigkeit des Werks beruht, innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis vom schadensbegründenden Ereignis erlangt hat oder ihm dieses infolge grober fahrlässiger Unkenntnis verborgen geblieben ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung. Alle anderen Ansprüche auf Schadensersatz verjähren, soweit nicht die Haftung der screenpulse Videoproduktion nach Maßgabe des § 16 entfällt, innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Leistung.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

20.2 Erfüllungsort ist der Hauptsitz der screenpulse Videoproduktion. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Produzenten zuständige Gericht vereinbart.

20.3 Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für ihre Geschäftsbeziehung die Schriftform. E-Mails sind der Schriftform gleichzustellen.

20.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls strikt der Schriftform.

20.5 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt ihre Gültigkeit im Übrigen unberührt.